

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 49

Nr. 6

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Bioinformatik und Genomforschung vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)	87
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Systeme vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)	89
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)	91
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Genomforschung vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)	93
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Grundlagen Kognitiver Systeme vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)	98
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)	103
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Linguistik vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)	113
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „World Studies: Orders, Politics, Cultures“ vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)	122

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Bioinformatik und Genomforschung vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), hat die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Bioinformatik und Genomforschung vom 30. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 16 S. 318), zuletzt geändert am 2. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 9 S. 58), werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 6 c. wird unter „Modulpool ‚Wahlpflicht Bioinformatik‘“ das Modul 39-M-Inf-DL hinzugefügt, sowie für das Modul 39-M-Inf-PS der Hinweis des letztmaligen Angebotes wie folgt ergänzt:

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-M-Inf-DL	Deep Learning	5		
39-M-Inf-PS	Programmiersprachen	5		SoSe 2014

2. In Ziffer 7 erhalten die unten aufgeführten Module diese Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen	Letztmaliges Angebot
39-Inf-M-DL	Deep Learning	5			1			
39-M-Inf-PS	Programmiersprachen	5		1	1			SoSe 2014

Artikel II

Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. April 2020.

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Systeme vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), hat die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Systeme vom 27. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 18 S. 214) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 6 b. wird unter „Modulpool Wahlpflicht Vertiefung Intelligente Systeme“ das Modul 39-M-Inf-ADS und das Modul 39-M-Inf-DL hinzugefügt:

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-M-Inf-ADS	Auditory Data Science	5		
39-M-Inf-DL	Deep Learning	5		

In Ziffer 6 c. werden unter „Modulpool Wahlpflicht Interdisziplinäre und Kognitionswissenschaftliche Grundlagen Vertiefung“ das Modul 39-Inf-ELSI wird hinzugefügt, sowie der Hinweis des letztmaligen Angebots für die Module 27-EM-NP, 27-Exp-NP und 27-Kogn-NP ergänzt:

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-Inf-ELSI	Ethical, Legal and Social Impacts	5		
27-EM-NP	Emotions- und Motivationsforschung für Nichtpsychologen/innen	5		WiSe 2019/20
27-Exp-NP	Experimentelle Psychologie für Nichtpsychologen/innen	5		WiSe 2018/19
27-Kogn-NP	Kognitionsforschung für Nichtpsychologen/innen	5		SoSe 2018

2. In Ziffer 7 erhalten die unten aufgeführten Module diese Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen	Letztmaliges Angebot
39-Inf-ELSI	Ethical, Legal and Social Impacts	5			1			
39-M-Inf-ADS	Auditory Data Science	5			1			
39-M-Inf-DL	Deep Learning	5			1			
27-EM-NP	Emotions- und Motivationsforschung für Nichtpsychologen/innen	5			1			WiSe 2019/20
27-Exp-NP	Experimentelle Psychologie für Nichtpsychologen/innen	5			1			WiSe 2018/19
27-Kogn-NP	Kognitionsforschung für Nichtpsychologen/innen	5			1			SoSe 2018

Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. April 2020.

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), hat die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 30. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 16 S. 360), zuletzt geändert am 2. Mai. 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 9 S. 62), werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 Absatz 3 wird in Satz 3 hinter „naturwissenschaftlichen Fächern“ „(inklusive Mathematik)“ eingefügt.
2. In Ziffer 6 wird unter „Modulpool Grundlagen Ergänzung“ für das Modul 39-M-Inf-PS der Hinweis des letztmaligen Angebotes wie folgt ergänzt:

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-M-Inf-PS	Programmiersprachen	5		SoSe 2014

3. In Ziffer 6 . wird unter „Modulpool Wahlpflicht Vertiefung Informatik“ das Modul 39-M-Inf-ADS und das Modul 39-M-Inf-DL hinzugefügt:

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-M-Inf-ADS	Auditory Data Science	5		
39-M-Inf-DL	Deep Learning	5		

4. In Ziffer 7 erhalten die unten aufgeführten Module diese Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen	Letztmaliges Angebot
39-M-Inf-ADS	Auditory Data Science	5			1			
39-M-Inf-DL	Deep Learning	5			1			
39-M-Inf-PS	Programmiersprachen	5		1	1			SoSe 2014

Artikel II

Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. April 2020.

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Genomforschung vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), hat die Fakultät für Biologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388) zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Es ist eine Einschreibung in dem Kernfach Informatik erforderlich.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)-

-entfällt-

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

-entfällt-

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit dem Kernfach Informatik mit dem Profil Bioinformatik kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

-entfällt-

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

-entfällt-

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

-entfällt-

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-M2	Grundlagen der molekularen Biologie	1.	10	
21-BM_cT	Allgemeine Chemie für das Nebenfach - Theorie	1.	5	
20-GF	Genomforschung	2.	10	
20-SP	Anwendungsorientierte Analyse von Postgenom-Datensätzen	4.	5	
20-VG	Vertiefung Genetik	3.	10	Bestehen des Praktikums "Genomforschung I" (Modul 20-GF) für die Teilnahme am Praktikum "Genomforschung II"
Zwischensumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Es sind Module aus dem Modulpool „Wahlpflicht Genomforschung“ im Umfang von 20 LP zu studieren.	4. o. 5. o. 6	20	
Gesamtsumme		20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Modulpool Wahlpflicht Genomforschung

Kürzel	Modultitel	LP
20-PM	Projektmodul	10
20-PM_alg	Projektmodul Algenbiotechnologie	10
20-PM_alg_erw	Erweitertes Projektmodul Algenbiotechnologie	10
20-PM_ase	Projektmodul Active Sensing	10
20-PM_ase_erw	Erweitertes Projektmodul Active Sensing	10
20-PM_beh	Projektmodul Verhaltensforschung	10
20-PM_beh_erw	Erweitertes Projektmodul Verhaltensforschung	10
20-PM_bnk	Projektmodul Biologische Kybernetik	10
20-PM_bnk_erw	Erweitertes Projektmodul Biologische Kybernetik	10
20-PM_bph	Projektmodul Biochemie und Physiologie	10
20-PM_bph_erw	Erweitertes Projektmodul Biochemie und Physiologie	10
20-PM_cob	Projektmodul Computational Biology	10
20-PM_cob_erw	Erweitertes Projektmodul Computational Biology	10
20-PM_coe	Projektmodul Chemische Ökologie	10
20-PM_coe_erw	Erweitertes Projektmodul Chemische Ökologie	10
20-PM_cog	Projektmodul Kognitive Neurowissenschaften	10
20-PM_cog_erw	Erweitertes Projektmodul Kognitive Neurowissenschaften	10
20-PM_dci	Projektmodul Dynamic Cell Imaging	10
20-PM_dci_erw	Erweitertes Projektmodul Dynamic Cell Imaging	10
20-PM_evo	Projektmodul Evolutionsbiologie	10
20-PM_evo_erw	Erweitertes Projektmodul Evolutionsbiologie	10
20-PM_gen	Projektmodul Genomforschung	10
20-PM_gen_erw	Erweitertes Projektmodul Genomforschung	10
20-PM_met	Projektmodul Proteom- und Metabolomforschung	10
20-PM_met_erw	Erweitertes Projektmodul Proteom- und Metabolomforschung	10
20-PM_mzp	Projektmodul Molekulare Zellphysiologie	10
20-PM_mzp_erw	Erweitertes Projektmodul Molekulare Zellphysiologie	10
20-PM_neu	Projektmodul Neurobiologie	10
20-PM_neu_erw	Erweitertes Projektmodul Neurobiologie	10
20-PM_poe	Projektmodul Ökosystembiologie	10
20-PM_poe_erw	Erweitertes Projektmodul Ökosystembiologie	10
20-PM_pro	Projektmodul Genetik der Prokaryoten	10
20-PM_pro_erw	Erweitertes Projektmodul Genetik der Prokaryoten	10
20-PM_sam	Projektmodul Terrestrische Ökologie	10
20-PM_sam_erw	Erweitertes Projektmodul Terrestrische Ökologie	10
20-PM_thb	Projektmodul Theoretische Biologie	10
20-PM_thb_erw	Erweitertes Projektmodul Theoretische Biologie	10
20-PM_toe	Projektmodul Tierökologie	10
20-PM_toe_erw	Erweitertes Projektmodul Tierökologie	10
20-PM_zel	Projektmodul Zellbiologie der Tiere	10
20-PM_zel_erw	Erweitertes Projektmodul Zellbiologie der Tiere	10
20-PM_zen	Projektmodul Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	10
20-PM_zen_erw	Erweitertes Projektmodul Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	10

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

-entfällt-

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen	Letztmaliges Angebot
20-GF	Genomforschung	10		2	1			
20-M2	Grundlagen der molekularen Biologie	10			2	1:1		
20-PM	Projektmodul	10					1	
20-PM_alg	Projektmodul Algenbiotechnologie	10					1	
20-PM_alg_erw	Erweitertes Projektmodul Algenbiotechnologie	10					1	
20-PM_ase	Projektmodul Active Sensing	10					1	
20-PM_ase_erw	Erweitertes Projektmodul Active Sensing	10					1	
20-PM_beh	Projektmodul Verhaltensforschung	10					1	
20-PM_beh_erw	Erweitertes Projektmodul Verhaltensforschung	10					1	
20-PM_bnk	Projektmodul Biologische Kybernetik	10					1	
20-PM_bnk_erw	Erweitertes Projektmodul Biologische Kybernetik	10					1	
20-PM_bph	Projektmodul Biochemie und Physiologie	10					1	
20-PM_bph_erw	Erweitertes Projektmodul Biochemie und Physiologie	10					1	
20-PM_cob	Projektmodul Computational Biology	10					1	
20-PM_cob_erw	Erweitertes Projektmodul Computational Biology	10					1	
20-PM_coe	Projektmodul Chemische Ökologie	10					1	
20-PM_coe_erw	Erweitertes Projektmodul Chemische Ökologie	10					1	
20-PM_cog	Projektmodul Kognitive Neurowissenschaften	10					1	
20-PM_cog_erw	Erweitertes Projektmodul Kognitive Neurowissenschaften	10					1	
20-PM_dci	Projektmodul Dynamic Cell Imaging	10					1	
20-PM_dci_erw	Erweitertes Projektmodul Dynamic Cell Imaging	10					1	
20-PM_evo	Projektmodul Evolutionsbiologie	10					1	
20-PM_evo_erw	Erweitertes Projektmodul Evolutionsbiologie	10					1	
20-PM_gen	Projektmodul Genomforschung	10					1	
20-PM_gen_erw	Erweitertes Projektmodul Genomforschung	10					1	
20-PM_met	Projektmodul Proteom- und Metabolomforschung	10					1	
20-PM_met_erw	Erweitertes Projektmodul Proteom- und Metabolomforschung	10					1	
20-PM_mzp	Projektmodul Molekulare Zellphysiologie	10					1	

20-PM_mzp_erw	Erweitertes Projektmodul Molekulare Zellphysiologie	10					1	
20-PM_neu	Projektmodul Neurobiologie	10					1	
20-PM_neu_erw	Erweitertes Projektmodul Neurobiologie	10					1	
20-PM_poe	Projektmodul Ökosystembiologie	10					1	
20-PM_poe_erw	Erweitertes Projektmodul Ökosystembiologie	10					1	
20-PM_pro	Projektmodul Genetik der Prokaryoten	10					1	
20-PM_pro_erw	Erweitertes Projektmodul Genetik der Prokaryoten	10					1	
20-PM_sam	Projektmodul Terrestrische Ökologie	10					1	
20-PM_sam_erw	Erweitertes Projektmodul Terrestrische Ökologie	10					1	
20-PM_thb	Projektmodul Theoretische Biologie	10					1	
20-PM_thb_erw	Erweitertes Projektmodul Theoretische Biologie	10					1	
20-PM_toe	Projektmodul Tierökologie	10					1	
20-PM_toe_erw	Erweitertes Projektmodul Tierökologie	10					1	
20-PM_zel	Projektmodul Zellbiologie der Tiere	10					1	
20-PM_zel_erw	Erweitertes Projektmodul Zellbiologie der Tiere	10					1	
20-PM_zen	Projektmodul Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	10					1	
20-PM_zen_erw	Erweitertes Projektmodul Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	10					1	
20-SP	Anwendungsorientierte Analyse von Postgenom-Datensätzen	5					1	
20-VG	Vertiefung Genetik	10	s. Fn 1	1	1		1	
21-BM_cT	Allgemeine Chemie für das Nebenfach - Theorie	5					1	

¹ Bestehen des Praktikums "Genomforschung I" (20-GF) für die Teilnahme am Praktikum "Genomforschung II"

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur, im Umfang von 60-120 Minuten,
- Präsentation im Umfang von 20 Minuten,
- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 15-30 Seiten,
- Protokoll i.d.R. im Umfang von mindestens 20 Seiten
- Portfolio, bestehend aus wöchentlich gestellten Aufgaben, die zunächst selbstständig bearbeitet und die Lösungsansätze anschließend im Rahmen der Übungen in der darauf folgenden Woche gemeinsam besprochen und diskutiert werden sollen. Bestehensgrenze ist der Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben, also 50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Genomforschung dienen insbesondere dazu, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Protokoll zum Praktikum als schriftliche Darstellung der erzielten Ergebnisse
- Ein Seminarvortrag im Umfang von 10-20 Minuten

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Genomforschung einschreiben.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 22. Januar 2020.

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Grundlagen Kognitiver Systeme vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), hat die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 219), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Das Nebenfach muss mit dem Kernfach Informatik mit dem Profil „Technische Informatik“ kombiniert werden.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP) - entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP) - entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit dem Kernfach Informatik mit dem Profil „Technische Informatik“ kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP) - entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP) - entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP) - entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Pflichtmodule Grundlagen Kognitiver Systeme – 40 LP Von den folgenden Modulen werden zwei bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt: 39-Inf-13_b, 39-Inf-NN, 39-Inf-GSI und 39-Inf-ML Die folgenden Module werden nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt: 20-NB, 28-P-NF-B und 27-WKP				
20-NB	Neuro- und Verhaltensbiologie	1	5	
28-P-NF-B	Physik für Nebenfächler	1	10	
27-WKP	Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie	2	5	
39-Inf-13_b	Grundlagen künstlicher Kognition	3	5	
39-Inf-ML	Grundlagen Maschinelles Lernen	3	5	39-Inf-1 24-M-INF1 24-M-INF2
39-Inf-GSI	Grundlagen sprachlicher Interaktion	4	5	
39-Inf-NN	Grundlagen Neuronaler Netze	4	5	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
	Es sind Module aus dem Modulpool „Wahlpflicht Intelligente Systeme“ im Umfang von 20 LP zu studieren. Die Module werden in vollem Umfang bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.	4 o. 5 o. 6	20	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Modulpool Wahlpflicht „Intelligente Systeme“

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	10		
39-Inf-AGAE	Analysegetriebenes Algorithm Engineering	10		
39-Inf-AIAI	Ambient Intelligence and Auditory Interfaces	5		
39-Inf-AKS	Anwendungen Kognitiver Systeme	5		
39-Inf-AR	Angewandte Robotik	5		
39-Inf-ART	Angewandte Regelungstechnik	5	39-Inf-RT_a	
39-Inf-BMI	Brain-Machine Interfaces	5		
39-Inf-BV	Bildverarbeitung	10		
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	10		
39-Inf-DKI	Digitale Kommunikation und Internetdienste	10		
39-Inf-DM	Grundlagen Datamining	5		
39-Inf-EAA	Entwurf und Analyse von Algorithmen	5		
39-Inf-EMS	Entwurf mikroelektronischer Systeme	5		
39-Inf-FL	Formal Logic	5		
39-Inf-IR	Information Retrieval	10		
39-Inf-IV	Information Visualization	5		
39-Inf-KMI	Kognitive Mechanismen sozialer Interaktion	5		
39-Inf-KR	Cognitive Computing / Kognitives Rechnen	10		
39-Inf-KRY	Kryptographie	5	24-M-INF1 24-M-INF2	
39-Inf-MR_a	Mobile Roboter	5		
39-Inf-NE1	Neuromorphic Engineering 1	10		
39-Inf-NP	Netzwerkprogrammierung	5	39-Inf-2_a	
39-Inf-RM	Roboterarmen	5		
39-Inf-RT2_a	Regelungstechnik 2	5	39-Inf-RT_a	
39-Inf-RT_a	Regelungstechnik	5		
39-Inf-SNLP	Statistical Natural Language Processing	10		
39-Inf-SR	Soziale Robotik	5		
39-Inf-VHM	Vision in Human and Machine	5		
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	10	39-Inf-1	
39-Inf-WR	Wissenschaftliches Rechnen	5		

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

Ziffer 5 - 7 entfallen

8. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen	Letztmaliges Angebot
20-NB	Neuro- und Verhaltensbiologie	5					1	
27-WKP	Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie	5					1	
28-P-NF-B	Physik für Nebenfächler	10		2			2	
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	10			1		1	
39-Inf-13_b	Grundlagen künstlicher Kognition	5			1			
39-Inf-AGAE	Analysegetriebenes Algorithm Engineering	10			1			
39-Inf-AIAI	Ambient Intelligence and Auditory Interfaces	5			1			
39-Inf-AKS	Anwendungen Kognitiver Systeme	5			1			
39-Inf-AR	Angewandte Robotik	5			1			
39-Inf-ART	Angewandte Regelungstechnik	5	39-Inf-RT_a		1			
39-Inf-BMI	Brain-Machine Interfaces	5			1			
39-Inf-BV	Bildverarbeitung	10			1		1	
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	10			1			
39-Inf-DKI	Digitale Kommunikation und Internetdienste	10			1			
39-Inf-DM	Grundlagen Datamining	5			1			
39-Inf-EAA	Entwurf und Analyse von Algorithmen	5			1			
39-Inf-EMS	Entwurf mikroelektronischer Systeme	5			1			
39-Inf-FL	Formal Logic	5			1			
39-Inf-GSI	Grundlagen sprachlicher Interaktion	5			1			
39-Inf-IR	Information Retrieval	10			1			
39-Inf-IV	Information Visualization	5			1			
39-Inf-KMI	Kognitive Mechanismen sozialer Interaktion	5			1			
39-Inf-KR	Cognitive Computing / Kognitives Rechnen	10			1		1	
39-Inf-KRY	Kryptographie	5	24-M-INF1, 24-M-INF2		1			
39-Inf-ML	Grundlagen Maschinelles Lernen	5	39-Inf-1, 24-M-INF1, 24-M-INF2		1			
39-Inf-MR_a	Mobile Roboter	5			1		1	
39-Inf-NE1	Neuromorphic Engineering 1	10		2	1			
39-Inf-NN	Grundlagen Neuronaler Netze	5			1			
39-Inf-NP	Netzwerkprogrammierung	5	39-Inf-2_a		1			
39-Inf-RM	Roboter manipulatoren	5			1		1	
39-Inf-RT2_a	Regelungstechnik 2	5	39-Inf-RT_a		1		1	
39-Inf-RT_a	Regelungstechnik	5			1		1	
39-Inf-SNLP	Statistical Natural Language Processing	10			1			
39-Inf-SR	Soziale Robotik	5			1			
39-Inf-VHM	Vision in Human and Machine	5			1			
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	10	39-Inf-1		1		1	
39-Inf-WR	Wissenschaftliches Rechnen	5			1			

Sofern Module nicht bei der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt werden, ist es nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich, benotete Modul(teil)prüfungen unbenotet zu erbringen. Vor Erbringung einer entsprechenden Modu(teil)prüfung ist eine Festlegung vorzunehmen, eine nachträgliche Änderung (benotet - unbenotet) ist ausgeschlossen.

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 60-90 Minuten oder 90-120 Minuten.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 8-10 Minuten, 15-25 Minuten oder 25-30 Minuten.
- Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten.
- Referat im Umfang von 30-45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 10-12 Seiten.
- Referat im Umfang von 20-30 oder 30-45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5-10 Seiten.
- Bericht im Umfang von 25 - 30 Seiten.
- Projektbericht im Umfang von 10-15 Seiten einschließlich der Abschlusspräsentation (20-30 Minuten).
- Projekt mit Ausarbeitung: praktische Arbeit und schriftliche Ausarbeitung im Projekt (10-15 Seiten).
- Portfolio aus erfolgreicher Bearbeitung eines Gruppenprojekts, Vortrag im Umfang von 20-30 Minuten, Demonstration des Projekts und kurze Ausarbeitung im Umfang von 3-7 Seiten.
- Portfolio aus Versuchen: Erfolgreiche Durchführung aller Versuche einschließlich Dokumentation.
- Portfolio: Erfolgreiche Durchführung einer Diskussionsmoderation einschließlich kurzer Einführung in das Thema (ca. 8-10 min.) und Nachweis korrekt gelöster Übungsaufgaben (s. Portfolio aus Übungsaufgaben).
- Folgende Formen von Portfolios aus Übungsaufgaben und Programmieraufgaben sind möglich:
 - „Portfolio“: Portfolio aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte).
Die Kontrolle der Übungsaufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Der*die Veranstalter*in kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.
Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.
Eine weitergehende Konkretisierung kann in der Modulbeschreibung erfolgen.
 - „Portfolio mit Abschlussprüfung“: Portfolio aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte) und Abschlussklausur (mit einem zeitlichen Rahmen von 60 - 120 Minuten) oder mündlicher Abschlussprüfung (mit einem zeitlichen Rahmen von 15 – 30 Minuten).
Die Kontrolle der Übungsaufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Der*die Veranstalter*in kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.
Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.
Eine weitergehende Konkretisierung insbesondere zum zeitlichen Umfang der Abschlussprüfung erfolgt in der Modulbeschreibung.
 - Die zuvor genannten Portfolios aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben können nach Maßgabe der Modulbeschreibung insbesondere folgende weitere Elemente enthalten: Vorstellung von Übungsaufgaben in Form von Vorträgen oder Diskussionsleitungen (i.d.R. 6 pro Semester, Dauer jeweils ca. 15-25 min.); Vortrag (30 Minuten); schriftliche Ausarbeitung (5-15 Seiten); Abschlussbericht (15-25 Seiten); Abschlussprüfung in Form eines Abschlussprojekts.
 - „Portfolio“: Portfolio aus Übungsaufgaben und Aufgaben, die auf Programmieraufgaben vorbereiten, (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte) und Programmieraufgaben (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte), die jeweils veranstaltungsbezogen gestellt werden.
Die Kontrolle der Übungsaufgaben und Programmieraufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Der*die Veranstalter*in kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungs- bzw. Programmieraufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.
Die Aufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Informatik dienen dazu, behandelte Themen zu vertiefen, Methoden der mündlichen oder schriftlichen Darstellung einzuüben, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und die Modulprüfung vorzubereiten. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Vortrag (ca. 20-45 Minuten) und Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten).
- Zwischenpräsentation des Projektstands im Umfang von ca. 30 Minuten.
- Übungsaufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt und bearbeitet werden.
- Bearbeitung von Praktikumsaufgaben (Literaturarbeit, Programmierung, Datenanalyse) mit anschließender Anfertigung eines Ergebnisprotokolls.
- Programmierung mit anschließender Präsentation (ca. 15 Minuten).
- Referat (30-45 Minuten) mit Ausarbeitung (5-10 Seiten).

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Grundlagen Kognitiver Systeme einschreiben.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. April 2020.

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), hat die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 219), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

-entfällt-

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

Das Kleine Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) und einem anderen weiteren Kleinen Nebenfach (30 LP) kombiniert werden.

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

-entfällt-

b. Kernfach (90 LP+30 LP)**aa. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Pflichtmodule Mathematik – 20 LP				
Von den Modulen 24-M-INF1, 24-M-INF2 und 24-M-VTN im Profil „Technische Informatik“ bzw. 24-M-VTB im Profil „Bioinformatik“ werden nur zwei bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.				
24-M-INF1	Mathematik für Informatik I	1	10	
24-M-INF2	Mathematik für Informatik II	2	10	
Pflichtmodule Informatik – 30 LP				
Folgende Module werden bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt: 39-Inf-1 und 39-Inf-10 - Folgende Module werden bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) nicht berücksichtigt: 39-Inf-2_a, 39-Inf-SE_a und 39-Inf-18.				
39-Inf-1	Algorithmen und Datenstrukturen	1	10	
39-Inf-2_a	Objektorientierte Programmierung	2	5	
39-Inf-10	Datenbanken	3	5	
39-Inf-SE_a	Software Engineering	3	5	39-Inf-2_a
39-Inf-18	Software-Gruppen-Projekt	4	5	39-Inf-2_a, 39-Inf-SE_a
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Profil Technische Informatik (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Pflichtmodule Technische Informatik – 25 LP				
Folgende Module werden bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt: 39-Inf-6 und 39-Inf-8_a. Das Modul 24-M-VTN kann bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt werden, sofern eines der Module 24-M-Inf1 und 24-M-Inf2 nicht berücksichtigt wird. Das Modul 39-Inf-17_a wird nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.				
39-Inf-6	Grundlagen Theoretischer Informatik	2	5	
24-M-VTN	Vertiefung Mathematik für die Naturwissenschaften	3	10	24-M-INF1
39-Inf-8_a	Rechnerarchitektur	3	5	
39-Inf-17_a	Betriebssysteme	4	5	
Wahlpflicht Technische Informatik – 5 LP				
	Es ist ein Modul aus dem Modulpool „Wahlpflicht Informatik - 5 LP“ zu studieren. Das gewählte Modul wird nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt:	4 o. 5	5	
Bachelorarbeit - 10 LP				
39-Inf-17-Ba_A	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Modulpool Wahlpflicht Informatik – 5 LP

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-Inf-14	Digitalelektronik	5		
39-Inf-7	Algorithmen der Informatik	5		
39-Inf-DB2	Datenbanken II	5		
39-Inf-DM	Grundlagen Datamining	5		
39-Inf-EAA	Entwurf und Analyse von Algorithmen	5		
39-Inf-FL	Formal Logic	5		
39-Inf-KRY	Kryptographie	5	24-M-INF1, 24-M-INF2	
39-Inf-ML	Grundlagen Maschinelles Lernen	5	39-Inf-1, 24-M-INF1, 24-M-INF2	
39-Inf-NN	Grundlagen Neuronaler Netze	5		
39-Inf-NP	Netzwerkprogrammierung	5	39-Inf-2_a	
39-Inf-VSE	Vertiefung Software Engineering	5	39-Inf-SE_a	
39-Inf-WR	Wissenschaftliches Rechnen	5		

Strukturierter und Individueller Ergänzungsbereich Technische Informatik (§ 16 Abs. 4 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Strukturierter Ergänzungsbereich ¹		5	20	
Individueller Ergänzungsbereich ² (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)		5	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: In der Regel sind beliebige Module aus den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Mathematik und der Technischen Fakultät zu studieren. Darüber hinaus ist es möglich das Modul 31-IndiErg-1 Gründungsmanagement oder das Modul 23-LIN-Inf Computerlinguistische Grundlagen für Informatikstudierende zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 29 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

² Abweichende Regelungen entsprechend § 16 Abs. 4 BPO:
Studierende haben die Option, im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereiches das Modul 39-Inf-MIKE: „Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb (MiKE)“ zu studieren.

cc. **Profil Bioinformatik (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Pflichtmodule Bioinformatik – 30 LP				
Folgende Module werden bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt: 39-Inf-6 und 39-Inf-12. Das Modul 24-M-VTB kann bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt werden, sofern eines der Module 24-M-Inf1 und 24-M-Inf2 nicht berücksichtigt wird. Das Modul 39-Inf-7 wird nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.				
39-Inf-12	Sequenzanalyse	2	10	39-Inf-1
24-M-VTB	Vertiefung Mathematik für die Bioinformatik	3	10	24-M-INF1
39-Inf-6	Grundlagen Theoretischer Informatik	4	5	
39-Inf-7	Algorithmen der Informatik	4	5	
Bachelorarbeit - 10 LP				
39-Inf-17-Ba_A	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Strukturierter und Individueller Ergänzungsbereich Bioinformatik (§ 16 Abs. 4 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Strukturierter Ergänzungsbereich ¹		5 o. 6	20	
Individueller Ergänzungsbereich ² (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: In der Regel sind Module aus dem Modulpool Bioinformatik im Umfang von 10 LP und beliebige Module im gleichen Umfang aus den Bachelorstudiengängen der Fakultäten für Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und der Technischen Fakultät oder das Modul 31-IndiErg-1 Gründungsmanagement zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 29 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

² Abweichende Regelungen entsprechend § 16 Abs. 4 BPO:
Studierende haben die Option, im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereiches das Modul 39-Inf-MIKE: „Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb (MiKE)“ zu studieren.

Modulpool Bioinformatik

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-Inf-AB	Algorithmen der Bioinformatik	10	39-Inf-1	
39-Inf-ASB	Algorithmische Stochastik in der (Bio-)Informatik	10		
39-Inf-SAB_a	Spezielle Algorithmen der Bioinformatik	10	39-Inf-1	
39-Inf-VBD	Visualisierungsansätze für Biodaten	5		

c. Nebenfach (60 LP)**aa. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Pflichtmodule Informatik – 30 LP				
Folgende Module werden bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt: 39-Inf-6 und 39-Inf-1. Folgende Module werden nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt: 39-Inf-2_a, 39-Inf-18 und 39-Inf-SE_a.				
39-Inf-1	Algorithmen und Datenstrukturen	1	10	
39-Inf-6	Grundlagen Theoretischer Informatik	2	5	
39-Inf-2_a	Objektorientierte Programmierung	2	5	
39-Inf-SE_a	Software Engineering	3	5	39-Inf-2_a
39-Inf-18	Software-Gruppen-Projekt	4	5	39-Inf-2_a, 39-Inf-SE_a
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Profil Praktische Informatik (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Pflichtmodule Praktische Informatik – 10 LP				
Das Modul 39-Inf-10 wird bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt. Das Modul 39-Inf-7 wird bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) nicht berücksichtigt.				
39-Inf-10	Datenbanken	3	5	
39-Inf-7	Algorithmen der Informatik	4	5	
Wahlpflichtbereich Informatik (20 LP)				
Es sind - mit Ausnahme der Module 39-Inf-7 und 39-Inf-10 - Module aus dem Modulpool „Wahlpflicht Informatik“ im Umfang von 20 LP zu studieren. Module im Umfang von 10 LP werden nicht bei Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.		5 o. 6	20	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

cc. Profil Technische Informatik (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Pflichtmodule Technische Informatik – 10 LP				
Das Modul 39-Inf-8_a wird bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt. Das Modul 39-Inf-17 wird bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) nicht berücksichtigt.				
39-Inf-8_a	Rechnerarchitektur	3	5	
39-Inf-17_a	Betriebssysteme	4	5	
Wahlpflichtbereich Informatik (20 LP)				
Es sind - mit Ausnahme der Module 39-Inf-8_a und 39-Inf-17_a - Module aus dem Modulpool „Wahlpflicht Informatik“ im Umfang von 20 LP zu studieren. Module im Umfang von 10 LP werden nicht bei Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.		5 o. 6	20	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

dd. Modulpool Wahlpflicht Informatik (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Letztmaliges Angebot
39-Inf-10	Datenbanken	5		
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	10		
39-Inf-12	Sequenzanalyse	10	39-Inf-1	
39-Inf-14	Digitalelektronik	5		
39-Inf-17_a	Betriebssysteme	5		
39-Inf-7	Algorithmen der Informatik	5		
39-Inf-8_a	Rechnerarchitektur	5		
39-Inf-AB	Algorithmen der Bioinformatik	10	39-Inf-1	
39-Inf-AKS	Anwendungen Kognitiver Systeme	5		
39-Inf-AR	Angewandte Robotik	5		
39-Inf-ART	Angewandte Regelungstechnik	5	39-Inf-RT_a	
39-Inf-BV	Bildverarbeitung	10		
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	10		
39-Inf-CV	Computer Vision	5		
39-Inf-DB2	Datenbanken II	5		
39-Inf-DKI	Digitale Kommunikation und Internetdienste	10		
39-Inf-DM	Grundlagen Datamining	5		
39-Inf-DMGS	Farbe in der digitalen Mediengestaltung	5		
39-Inf-EMS	Entwurf mikroelektronischer Systeme	5		
39-Inf-IR	Information Retrieval	10		
39-Inf-IV	Information Visualization	5		
39-Inf-MR_a	Mobile Roboter	5		
39-Inf-NN	Grundlagen Neuronaler Netze	5		
39-Inf-NP	Netzwerkprogrammierung	5	39-Inf-2_a	
39-Inf-RM	Roboter manipulatoren	5		
39-Inf-RT_a	Regelungstechnik	5		
39-Inf-RT2_a	Regelungstechnik 2	5	39-Inf-RT_a	
39-Inf-SAB_a	Spezielle Algorithmen der Bioinformatik	10	39-Inf-1	
39-Inf-SNLP	Statistical Natural Language Processing	10		
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	10	39-Inf-1	
39-Inf-VSE	Vertiefung Software Engineering	5	39-Inf-SE_a	
39-Inf-WR	Wissenschaftliches Rechnen	5		

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)**aa. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Pflichtmodule Informatik – 20 LP				
Die Module 39-Inf-1 und 39-Inf-6 werden bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt. Das Modul 39-Inf-12_a wird nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.				
39-Inf-1	Algorithmen und Datenstrukturen	1	10	
39-Inf-2_a	Objektorientierte Programmierung	2	5	
39-Inf-6	Grundlagen Theoretischer Informatik	2	5	
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Profil Softwareentwicklung (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Beide Module werden nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.				
39-Inf-SE_a	Software Engineering	3	5	39-Inf-2_a
39-Inf-18	Software-Gruppen-Projekt	4	5	39-Inf-2_a, 39-Inf-SE_a
Gesamtsumme			30	

cc. Profil Praktische Informatik (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Beide Module werden nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.				
39-Inf-10	Datenbanken	3	5	
39-Inf-7	Algorithmen der Informatik	4	5	
Gesamtsumme			30	

dd. Profil Technische Informatik (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Beide Module werden nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote (§ 22 BPO) berücksichtigt.				
39-Inf-8_a	Rechnerarchitektur	3	5	
39-Inf-17_a	Betriebssysteme	4	5	
Gesamtsumme			30	

Ziffer 5- 7 entfallen

5. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen	Letztmaliges Angebot
24-M-INF1	Mathematik für Informatik I	10			1			
24-M-INF2	Mathematik für Informatik II	10			1			
24-M-VTB	Vertiefung Mathematik für die Bioinformatik	10	24-M-INF1		2	1:1		
24-M-VTN	Vertiefung Mathematik für die Naturwissenschaften	10	24-M-INF1		2	1:1		
39-Inf-1	Algorithmen und Datenstrukturen	10			1			
39-Inf-10	Datenbanken	5			1			
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	10			1		1	
39-Inf-12	Sequenzanalyse	10	39-Inf-1	1	1			
39-Inf-14	Digitalelektronik	5					1	
39-Inf-17_a	Betriebssysteme	5					2	
39-Inf-17-Ba_A	Bachelorarbeit	10			1			
39-Inf-18	Software-Gruppen-Projekt	5	39-Inf-2_a, 39-Inf-SE_a	1			1	
39-Inf-2_a	Objektorientierte Programmierung	5					1	
39-Inf-6	Grundlagen Theoretischer Informatik	5			1			
39-Inf-7	Algorithmen der Informatik	5			1			
39-Inf-8_a	Rechnerarchitektur	5			1		1	
39-Inf-AB	Algorithmen der Bioinformatik	10	39-Inf-1	2	1			
39-Inf-AKS	Anwendungen Kognitiver Systeme	5			1			
39-Inf-AR	Angewandte Robotik	5			1			
39-Inf-ART	Angewandte Regelungstechnik	5	39-Inf-RT_a		1			
39-Inf-ASB	Algorithmische Stochastik in der (Bio-)Informatik	10			1		1	
39-Inf-BV	Bildverarbeitung	10			1		1	
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	10			1			
39-Inf-CV	Computer Vision	5			1			
39-Inf-DB2	Datenbanken II	5			1			
39-Inf-DKI	Digitale Kommunikation und Internetdienste	10			1			
39-Inf-DM	Grundlagen Datamining	5			1			
39-Inf-DMGS	Farbe in der digitalen Mediengestaltung	5		1	1			
39-Inf-EAA	Entwurf und Analyse von Algorithmen	5			1			
39-Inf-EMS	Entwurf mikroelektronischer Systeme	5			1			
39-Inf-FL	Formal Logic	5			1			
39-Inf-IR	Information Retrieval	10			1			
39-Inf-IV	Information Visualization	5			1			
39-Inf-KRY	Kryptographie	5	24-M-INF1, 24-M-INF2:		1			
39-Inf-ML	Grundlagen Maschinelles Lernen	5	39-Inf-1, 24-M-INF1, 24-M-INF2		1			
39-Inf-MR_a	Mobile Roboter	5			1		1	
39-Inf-NN	Grundlagen Neuronaler Netze	5			1			
39-Inf-NP	Netzwerkprogrammierung	5	39-Inf-2_a		1			
39-Inf-RM	Roboter manipulatoren	5			1		1	
39-Inf-RT2_a	Regelungstechnik 2	5	39-Inf-RT_a		1		1	
39-Inf-RT_a	Regelungstechnik	5			1		1	

39-Inf-SAB_a	Spezielle Algorithmen der Bioinformatik	10	39-Inf-1	2	1			
39-Inf-SE_a	Software Engineering	5	39-Inf-2_a				2	
39-Inf-SNLP	Statistical Natural Language Processing	10			1			
39-Inf-VBD	Visualisierungsansätze für Biodaten	5			1			
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	10	39-Inf-1		1		1	
39-Inf-VSE	Vertiefung Software Engineering	5	39-Inf-SE_a		1			
39-Inf-WR	Wissenschaftliches Rechnen	5			1			

Sofern Module nicht bei der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt werden, ist es nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich, benotete Modul(teil)prüfungen unbenotet zu erbringen. Vor Erbringung einer entsprechenden Modul(teil)prüfung ist eine Festlegung vorzunehmen, eine nachträgliche Änderung (benotet - unbenotet) ist ausgeschlossen.

6. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 60-90 Minuten oder 90-120 Minuten.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 8-10 Minuten, 15-25 Minuten oder 25-30 Minuten.
- Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten.
- Referat im Umfang von 30-45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 10-12 Seiten.
- Referat im Umfang von 20-30 oder 30-45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5-10 Seiten.
- Bericht im Umfang von 25 - 30 Seiten.
- Projektbericht im Umfang von 10-15 Seiten einschließlich der Abschlusspräsentation (20-30 Minuten).
- Projekt mit Ausarbeitung: praktische Arbeit und schriftliche Ausarbeitung im Projekt (10-15 Seiten).
- Portfolio aus erfolgreicher Bearbeitung eines Gruppenprojekts, Vortrag im Umfang von 20-30 Minuten, Demonstration des Projekts und kurze Ausarbeitung im Umfang von 3-7 Seiten.
- Portfolio aus Versuchen: Erfolgreiche Durchführung aller Versuche einschließlich Dokumentation.
- Portfolio: Erfolgreiche Durchführung einer Diskussionsmoderation einschließlich kurzer Einführung in das Thema (ca. 8-10 min.) und Nachweis korrekt gelöster Übungsaufgaben (s. Portfolio aus Übungsaufgaben).
- Folgende Formen von Portfolios aus Übungsaufgaben und Programmieraufgaben sind möglich:
 - „Portfolio“: Portfolio aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte).
Die Kontrolle der Übungsaufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen.
Der*die Veranstalter*in kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.
Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.
Eine weitergehende Konkretisierung kann in der Modulbeschreibung erfolgen.
 - „Portfolio mit Abschlussprüfung“: Portfolio aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte) und Abschlussklausur (mit einem zeitlichen Rahmen von 60 - 120 Minuten) oder mündlicher Abschlussprüfung (mit einem zeitlichen Rahmen von 15 – 30 Minuten).
Die Kontrolle der Übungsaufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Der*die Veranstalter*in kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.
Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.
Eine weitergehende Konkretisierung insbesondere zum zeitlichen Umfang der Abschlussprüfung erfolgt in der Modulbeschreibung.
 - Die zuvor genannten Portfolios aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben können nach Maßgabe der Modulbeschreibung insbesondere folgende weitere Elemente enthalten: Vorstellung von Übungsaufgaben in Form von Vorträgen oder Diskussionsleitungen (i.d.R. 6 pro Semester, Dauer jeweils ca. 15-25 min.); Vortrag (30 Minuten); schriftliche Ausarbeitung (5-15 Seiten); Abschlussbericht (15-25 Seiten); Abschlussprüfung in Form eines Abschlussprojekts.
 - „Portfolio“: Portfolio aus Übungsaufgaben und Aufgaben, die auf Programmieraufgaben vorbereiten, (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte) und Programmieraufgaben (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte), die jeweils veranstaltungsbezogen gestellt werden.
Die Kontrolle der Übungsaufgaben und Programmieraufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Der*die Veranstalter*in kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungs- bzw. Programmieraufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.
Die Aufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Fach Informatik dienen dazu, behandelte Themen zu vertiefen, Methoden der mündlichen oder schriftlichen Darstellung einzuüben, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und die Modulprüfung vorzubereiten. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Vortrag (ca. 20-45 Minuten) und Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten).
 - Zwischenpräsentation des Projektstands im Umfang von ca. 30 Minuten.
 - Übungsaufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt und bearbeitet werden.
 - Bearbeitung von Praktikumsaufgaben (Literaturarbeit, Programmierung, Datenanalyse) mit anschließender Anfertigung eines Ergebnisprotokolls.
 - Programmierung mit anschließender Präsentation (ca. 15 Minuten).
 - Referat (30-45 Minuten) mit Ausarbeitung (5-10 Seiten).
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workloads von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate, die Arbeit ist fristgerecht abzugeben.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Informatik einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Informatik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2023 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Informatik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 16 S. 325) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2023/24 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet der*die Dekan*in der Technischen Fakultät.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

8. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. April 2020.

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Linguistik vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. **Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang Linguistik mit dem Abschluss Master of Arts (MA) an.

2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)**

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Mit einem schriftlichen Bewerbungsverfahren wird festgestellt, wer Zugang erhält.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z. B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 3 a) vorgelegt.
 - c) Nachweise für Sprachkenntnisse (Absatz 4)
 - d) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal 1000 Worten, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt oder erläutert werden.
- (4) Voraussetzung für den Masterzugang ist der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in den beiden Sprachen Deutsch und Englisch, da der Masterstudiengang nicht nur in deutscher sondern in Teilen auch in englischer Sprache studiert wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer deutsch- bzw. englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. In anderen Fällen werden
 - Deutschkenntnisse nach der einschlägigen Ordnung der Universität Bielefeld und
 - Englischkenntnisse durch eine anerkannte Bescheinigung mit dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (z.B. fortgeführte Fremdsprache Englisch am Ende der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder durch ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat, insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNICert, Cambridge Certificate) nachgewiesen.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und deutliche sprachwissenschaftliche Anteile aufweist und/oder die für das Studium der Linguistik notwendigen wissenschaftlichen formalen oder empirischen Methoden substantiell umfasst und wenn die Voraussetzungen von Absatz 6 und 8 erfüllt werden.

- (6) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 3 d) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Basislinguistik 1: Für Veranstaltungen aus den Bereichen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und gleichwertige Bereiche wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der entsprechend erzielten Einzelnote *.	0-20
Basislinguistik 2: Für Veranstaltungen aus den Bereichen Sprachrezeption und -produktion, Psycholinguistik, Sprachentwicklung, Spracherwerb, Sprachliche Kommunikation und gleichwertige Bereiche wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der entsprechend erzielten Einzelnote *.	0-20
Methoden 1: Für Veranstaltungen aus den Bereichen grundlegender formaler, qualitativer, quantitativer Methoden wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der erzielten Einzelnote*.	0-20
Methoden 2: Für Veranstaltungen aus den Bereichen vertiefender formaler, qualitativer, quantitativer Methoden wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der erzielten Einzelnote*.	0-20
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses** (1.0 = 60 Punkte, 1.1 = 58 Punkte, 1.2 = 56 Punkte, 1.3 = 54 Punkte, 1.4 = 52 Punkte, 1.5 = 50 Punkte, 1.6 = 48 Punkte, 1.7 = 46 Punkte, 1.8 = 44 Punkte, 1.9 = 42 Punkte, 2.0 = 40 Punkte, 2.1 = 38 Punkte, 2.2 = 36 Punkte, 2.3 = 34 Punkte, 2.4 = 32 Punkte, 2.5 = 30 Punkte, 2.6 = 28 Punkte, 2.7 = 26 Punkte, 2.8 = 24 Punkte, 2.9 = 22 Punkte, 3.0 = 20 Punkte, 3.1 = 18 Punkte, 3.2 = 16 Punkte, 3.3 = 14 Punkte, 3.4 = 12 Punkte, 3.5 = 10 Punkte, 3.6 = 8 Punkte, 3.7 = 6 Punkte, 3.8 = 4 Punkte, 3.9 = 2 Punkte, 4.0 = 0 Punkte)	0-60
Gesamtsumme (mindestens 85)	0-140

* Nach folgendem Schema werden Punkte für Einzelnoten vergeben:

(1.0 = 10 Punkte, 1.1 = 9 Punkte, 1.2 = 9 Punkte, 1.3 = 9 Punkte, 1.4 = 8 Punkte, 1.5 = 8 Punkte, 1.6 = 8 Punkte, 1.7 = 8 Punkte, 1.8 = 7 Punkte, 1.9 = 7 Punkte, 2.0 = 7 Punkte, 2.1 = 6 Punkte, 2.2 = 6 Punkte, 2.3 = 6 Punkte, 2.4 = 5 Punkte, 2.5 = 5 Punkte, 2.6 = 5 Punkte, 2.7 = 5 Punkte, 2.8 = 4 Punkte, 2.9 = 4 Punkte, 3.0 = 4 Punkte, 3.1 = 3 Punkte, 3.2 = 3 Punkte, 3.3 = 3 Punkte, 3.4 = 2 Punkte, 3.5 = 2 Punkte, 3.6 = 2 Punkte, 3.7 = 2 Punkte, 3.8 = 1 Punkt, 3.9 = 1 Punkt, 4.0 = 1 Punkt).

Bei mehreren vorliegenden Einzelnoten oder Modulprüfungen kann ein Mittelwert gebildet werden.

** Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (7) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 6 mindestens 85 Punkte erhalten, wenn die Sprachvoraussetzungen (Absatz 4) vorliegen und an einer Beratung teilgenommen haben. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 6 weniger als 85 Punkte erreichen, wenn die Sprachvoraussetzungen (Absatz 4) nicht vorliegen und/oder an keiner Beratung teilgenommen haben.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 6 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

Bachelorstudierende der Universität Bielefeld können die Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen beantragen, sofern sie das nach Ziffer 2 vorgesehene Zugangsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, ihnen ein positiver Zugangsbescheid erstellt wurde und sie sich nicht in den Masterstudiengang einschreiben konnten, weil der Bachelorabschluss nicht rechtzeitig erworben wurde. Die Antragstellung erfolgt bis spätestens 15. November bzw. 15. Mai des jeweiligen Semesters bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle.

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)**a. Fachliche Basis (40 LP)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-Ma1	Grammatiktheorie	1	15	
23-LIN-Ma2.1	Quantitative Methoden der Linguistik	1	5	
23-LIN-Ma2.2	Qualitative Methoden der Linguistik	1	5	
23-LIN-Ma2.3	Angewandte Statistik	2	5	
23-LIN-Ma3.1	Computerlinguistische Grundlagen	1	5	
23-LIN-Ma3.2	Neurolinguistische Grundlagen	1	5	
Zwischensumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profilphase (80 LP)

Es ist eines der nachfolgenden Profile im Umfang von 80 LP abzuschließen.

aa. Profil: Allgemeine Sprachwissenschaft (ASW)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaASW	Vertiefende Aspekte der allgemeinen und vergleichenden Sprachwissenschaft	2	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2	10	
23-LIN-MaASW-Proj	Projekt Profil Allgemeine Sprachwissenschaft	3	5	
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 18 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Profil: Computerlinguistik (CL)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaCL-CompGramM	Computationelle Grammatikmodelle	2	10	
oder 23-LIN-MaCL-MethAngewCL	Methoden der angewandten Computerlinguistik	2	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2	10	
23-LIN-MaCL-Proj	Projekt Profil Computerlinguistik	3	5	
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden. Studierenden mit geringen Programmierkenntnisse wird empfohlen, das Modul 23-LIN-MaProg und/oder das Modul 23-TXT-BaCL3 (letzteres aus dem Bachelorstudiengang Texttechnologie und Computerlinguistik) im Individuellen Ergänzungsbereich zu absolvieren.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 18 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

cc. Profil: Kommunikation (KOM)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaKOM	Interaktionslinguistik	2	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2	10	
23-LIN-MaKOM-Proj	Projekt Profil Kommunikation	3	5	
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 18 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

dd. Profil: Laborphonologie & Experimentalphonetik (PP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaPP	Laborphonologie & Experimentalphonetik	2	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2	10	
23-LIN-MaPP-Proj	Projekt Profil Laborphonologie & Experimentalphonetik	3	5	
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden. Studierenden mit geringen Programmierkenntnisse wird empfohlen, das Modul 23-LIN-MaProg und/oder das Modul 23-TXT-BaCL3 (letzteres aus dem Bachelorstudiengang Texttechnologie und Computerlinguistik) im Individuellen Ergänzungsbereich zu absolvieren.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 18 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

ee. Profil: Neurolinguistik

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaNL1	Neuroanatomie/-physiologie	2	10	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaNL2	Neurokognition	2	10	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaNL-Proj	Projekt Profil Neurolinguistik	3	5	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 18 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

ff. Profil: Psycholinguistik (PL)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaPL	Modelle der Sprachverarbeitung	2	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2	10	
23-LIN-MaPL-Proj	Projekt Profil Psycholinguistik	3	10	23-LIN-Ma2.1
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden. Studierenden mit geringen Programmierkenntnisse wird empfohlen, das Modul 23-LIN-MaProg und/oder das Modul 23-TXT-BaCL3 (letzteres aus dem Bachelorstudiengang Texttechnologie und Computerlinguistik) im Individuellen Ergänzungsbereich zu absolvieren.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 18 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

gg. Modulpool: Weitere Profilierung

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaASW	Vertiefende Aspekte der allgemeinen und vergleichenden Sprachwissenschaft	10	
23-LIN-MaCL-CompGramM	Computationelle Grammatikmodelle	10	
23-LIN-MaCL-MethAngewCL	Methoden der angewandten Computerlinguistik	10	
23-LIN-MaDYK	Sprachliche Dynamik, Interaktion und Kognition	10	
23-LIN-MaKOM	Interaktionslinguistik	10	
23-LIN-MaNL1	Neuroanatomie/-physiologie	10	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaNL2	Neurokognition	10	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaPL	Modelle der Sprachverarbeitung	10	
23-LIN-MaPP	Laborphonologie & Experimentalphonetik	10	

7. Modulstrukturabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-LIN-Ma1	Grammatiktheorie	15		3	1		
23-LIN-Ma2.1	Quantitative Methoden der Linguistik	5		2	1		
23-LIN-Ma2.2	Qualitative Methoden der Linguistik	5			1		
23-LIN-Ma2.3	Angewandte Statistik	5			1		
23-LIN-Ma3.1	Computerlinguistische Grundlagen	5		2	1		
23-LIN-Ma3.2	Neurolinguistische Grundlagen	5		2	1		
23-LIN-MaASW	Vertiefende Aspekte der allgemeinen und vergleichenden Sprachwissenschaft	10		2	1		
23-LIN-MaASW-Proj	Projekt Profil Allgemeine Sprachwissenschaft	5		1	1		
23-LIN-MaCL-CompGramM	Computationelle Grammatikmodelle	10		2	1		
23-LIN-MaCL-MethAngewCL	Methoden der angewandten Computerlinguistik	10		2	1		
23-LIN-MaCL-Proj	Projekt Profil Computerlinguistik	5		1	1		
23-LIN-MaDYK	Sprachliche Dynamik, Interaktion und Kognition	10		2	1		
23-LIN-MaKOM	Interaktionslinguistik	10		2	1		
23-LIN-MaKOM-Proj	Projekt Profil Kommunikation	5		1	1		
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	30		1	1		
23-LIN-MaNL1	Neuroanatomie/-physiologie	10	23-LIN-Ma3.2	2	1		
23-LIN-MaNL2	Neurokognition	10	23-LIN-Ma3.2	2	1		
23-LIN-MaNL-Proj	Projekt Profil Neurolinguistik	5	23-LIN-Ma3.2	1	1		
23-LIN-MaPL	Modelle der Sprachverarbeitung	10		2	1		
23-LIN-MaPL-Proj	Projekt Profil Psycholinguistik	5	23-LIN-Ma2.1	1	1		
23-LIN-MaPP	Laborphonologie & Experimentalphonetik	10		2	1		
23-LIN-MaPP-Proj	Projekt Profil Laborphonologie & Experimentalphonetik	5		1	1		
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum	10					1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 bis 40 Minuten,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten oder im Umfang von 20 bis 25 Seiten,
- Portfolio mit Abschlussprüfung; nachfolgende Formen sind möglich, wobei jeweils eine abschließende Gesamtbewertung stattfindet:
 - Kurzeessays als kritische Auseinandersetzung mit jeder der kennengelernten Methoden im Umfang von insgesamt 8 bis 10 Seiten. Die Kurzeessays entstehen veranstaltungsbegleitend und haben einen Fokus auf methodisch-theoretische Aspekte. Damit bereiten die Kurzeessays auf die Abschlussprüfung vor bzw. stellen die so erworbenen Kompetenzen eine notwendige Voraussetzung für das erfolgreiche Ablegen der Abschlussprüfung dar. Die Abschlussprüfung wird in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung abgelegt, bei der eine der zuvor dokumentierten Methoden an einem Datenbeispiel dargestellt wird. Die Abschlussprüfung dient der Bewertung und kann auch als schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 6 bis 8 Seiten erfolgen, die ebenfalls eine der dokumentierten Methoden an einem Datenbeispiel genauer darstellt.
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz sowie Vorstellen einer Lösung in der Veranstaltung, Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%). Das Abschlussprojekt besteht aus der deskriptiven und inferenzstatistischen Analyse eines exemplarischen Datensatzes mit anschließender Dokumentation der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Das Abschlussprojekt dient der Bewertung.
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz sowie Vorstellen einer Lösung in der Veranstaltung, Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%). Das Abschlussprojekt besteht aus der Bearbeitung einer größeren computerlinguistisch ausgerichteten Programmieraufgabe inklusive ausführlicher Kommentierung. Das Abschlussprojekt dient der Bewertung.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang Linguistik dienen der Einübung und Vertiefung der behandelten Themen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Erarbeiten und Wiederholen von Inhalten anhand von Textlektüren und/oder Übungsaufgaben im Umfang von 1 bis 2 Stunden oder 5 bis 6 Stunden pro Woche.
- Für ausgewiesene Übungsaufgaben ist eine lösungsansatzorientierte Bearbeitung zur Gewährleistung und Überprüfung des Lernfortschritts fristgerecht abzugeben. Studierende präsentieren nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der lehrenden Person außerdem bis zu drei Mal ausgewählte Bearbeitungen im Seminar. Bietet eine Veranstaltung sich dafür an, kommt anstelle der bis zu dreimaligen Aufgabenbearbeitungsvorstellung auch die einmalige Vorstellung eines Textes in Form eines Kurzreferats (30-45min) inklusive kurzer schriftlicher Ausarbeitung (750-1000 Wörter) in Frage.
- Erstellen von Sitzungsprotokollen.
- Präsentation von Projektergebnissen (Projektseminar).
- Kombinationen aus:
 - Bearbeiten von Übungen
 - Textlektüre
 - moderierte Diskussionen und/oder Referate (inklusive schriftlicher Ausarbeitungen im Umfang von 5 bis 6 Seiten)

Die übliche Bearbeitungszeit beträgt hierbei 5 bis 6 Stunden pro Woche.

- Regelmäßige Aufgaben, die der theoretischen und praktischen Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Berichterstattung des Projektes dienen, der Umfang beträgt in der Regel 1 bis 2 Stunden pro Woche.
- Erarbeiten und Wiederholen der Inhalte von Veranstaltungen anhand von Übungen und/oder dem Erstellen und präsentieren kleinerer Projekte (inklusive schriftlicher Ausarbeitung von ca. 6 bis 8 Seiten), der Umfang beträgt durchschnittlich 5 bis 6 Stunden pro Woche.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit (23-Lin-MaMP) ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung im Rahmen des vorgesehenen Workloads von 28 LP (840 Stunden) möglich ist. Die Arbeit hat in der Regel einen Umfang von 70 bis 80 Seiten und ist in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2020 für den Masterstudiengang Linguistik einschreiben. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Linguistik (Studienmodell 2011) vom 1. Dezember 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 19 S. 220) treten außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2020 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2022 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie vom 1. Juli 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 11 S. 195) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2022/2023 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. Oktober 2019.

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „World Studies: Orders, Politics, Cultures“ vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät für Soziologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie den Studiengang „World Studies: Orders, Politics, Cultures“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Zugang erhält, wer einen vorangegangenen Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) nachweist, der qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
Qualifiziert ist ein Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit in den Fächern Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Sozialwissenschaften, Literatur- und Kulturwissenschaften, Geschichtswissenschaft oder einem inhaltlich vergleichbaren Fach mit jeweils einem entsprechenden fachlichen Anteil von in der Regel 60 ECTS.
Voraussetzung für den Zugang ist weiterhin das Erreichen der Mindestpunktzahl nach Absatz 4. Die im vorangegangenen Abschluss erworbenen Kompetenzen, die für diesen Masterstudiengang qualifizieren, werden hierfür anhand der Kriterien in Absatz 4 nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 3c) können bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn Kompetenzen anderweitig als durch den vorangegangenen Abschluss erworben wurden.
- (2) Der Zugang setzt darüber hinaus Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Bewerber*innen eine Studienqualifikation bzw. einen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, oder über ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNICert, Cambridge Certificate), das mindestens ein Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, oder eine vergleichbare Bescheinigung verfügen.
Deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der der*die Bewerber*in den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 3a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: Eine schriftliche Darstellung von maximal 10.000 Zeichen, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt und ggf. Angaben zur Motivation gemacht werden.
Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss in einem inhaltlich vergleichbaren Fach wird diese Ausarbeitung dringend empfohlen, um eine fundierte Einschätzung zur Qualifizierung treffen zu können. Es kann ergänzend auch eine Arbeitsprobe eingereicht werden.
- (4) Nachzuweisen sind grundlegende Kompetenzen in mindestens zwei der drei Bereiche. Zugang erhält, wer insgesamt drei oder mehr Punkte erreicht.

Kriterien	Punktzahl
(1) „Wissenschaftliches Arbeiten“	0-2
(2) Methodenkompetenz in den Bereichen „Textanalyse“, „Hermeneutik“ und „sozialwissenschaftliche Datenanalyse“;	0-2
(3) inhaltliche Kompetenzen auf dem Feld „Globale Strukturen und Prozesse in Geschichte und Gegenwart (global studies)“	0-2

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen bei der Punkvergabe nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-WS-BM	Basismodul / Basic Module	1	10	
29-WS-GSG	Globale Ordnungen und Governance / Global Structures and Governance	1	15	
30-WS-GTI	Globaler Handel und Ungleichheit / Global Trade and Inequality	2	15	
23-WS-GE	Globale Verflechtungen / Global Entanglements	3	15	
Wahlpflichtbereich: Es ist entweder das Modul 30-WS-WSL oder 22-WS-CSH zu studieren.				
30-WS-WSL	Weltgesellschaft und Recht / World Society and Law	3	15	
22-WS-CSH	Globale Strukturen und Interaktionen: Literatur-, kultur- und geschichtswissenschaftliche Perspektiven / Global Processes and Global interactions: Perspectives from Cultural Studies and History	3	15	
22-WS-MT	Masterarbeit / Master Thesis	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 - 3	20	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-WS-BM	Basismodul / Basic Module	10		2			1
29-WS-GSG	Globale Ordnungen und Governance / Global Structures and Governance	15		3	1		
30-WS-GTI	Globaler Handel und Ungleichheit / Global Trade and Inequality	15		3	1		
23-WS-GE	Globale Verflechtungen / Global Entanglements	15		3	1		
30-WS-WSL	Weltgesellschaft und Recht / World Society and Law	15		3	1		
22-WS-CSH	Globale Strukturen und Interaktionen: Literatur-, kultur- und geschichtswissenschaftliche Perspektiven / Global Processes and Global interactions: Perspectives from Cultural Studies and History	15		3	1		
22-WS-MT	Masterarbeit / Master Thesis	30			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Präsentation: Studierende präsentieren das Studienprojekt nach Absprache mit ihren Mentor*innen und entwickeln hierzu eine geeignete Darstellungs- bzw. Präsentationsform. Das Projekt wird mündlich durch die Gruppe im Rahmen des Mentorats präsentiert.
 - Hausarbeit im Umfang 40-50.000 Zeichen.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Studiengang World Studies dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter,
 - der mündlichen Ausdrucksfähigkeit,
 - der Vorbereitung der Prüfungsleistungen.
- Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Zwei bis drei kleinere Übungsaufgaben zur Vorbereitung der Prüfungsleistung nach Maßgabe der*s Veranstalters*in.
 - Erstellen eines Konzepts für das Studienprojekt (Gruppenarbeit).
 - Nach Maßgabe der Veranstalter*in: Kolloquiumsjournal, in dem die Themen der besuchten Kolloquiumssitzungen dokumentiert und für fünf Sitzungen in Stichworten eigene Fragen und oder Kommentare zum Vortrag notiert werden oder Protokoll zu einer Kolloquiumssitzung.
 - Mündliche Präsentation oder kleine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Veranstalter*in.
 - Mehrere kleinere schriftliche Ausarbeitungen zur Selbststudiumseinheit nach Maßgabe der*des Lehrenden.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst, bezieht sich auf den aktuellen Forschungsstand zum Thema und integriert Methoden und Fragestellungen unterschiedlicher Disziplinen. Die Arbeit hat einen Umfang von 140.000 bis 160.000 Zeichen und wird von einer prüfungsberechtigten Person aus einer der beteiligten Fakultäten ausgegeben und betreut sowie von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person aus einer der beteiligten Fakultäten bewertet. Der*die Studierende macht Vorschläge zum Thema und zu den Betreuer*innen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2020/21 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang „World Studies“ einschreiben. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- a) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- c) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 15. April 2020, der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. April 2020, der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 27. Mai 2020 und der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 22. April 2020.

Bielefeld, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer